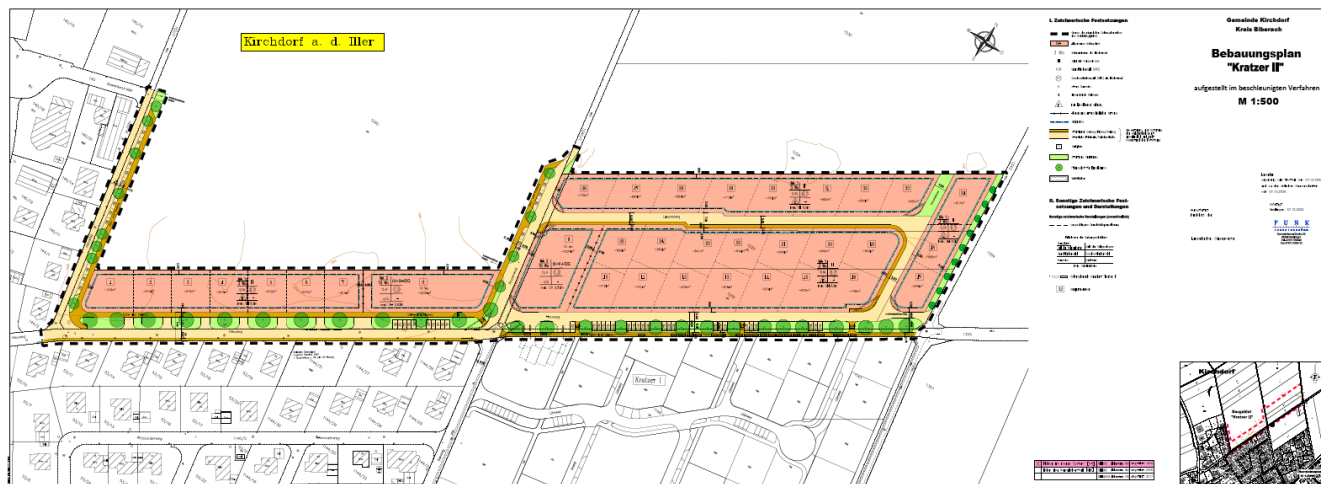


Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Kratzer II in Kirchdorf an der Iller

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf an der Iller hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2020 den Bebauungsplan Kratzer II gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kratzer II gem. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. mit § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem nicht maßstäblichen Lageplan vom 07.12.2020.



Der Bebauungsplan Kratzer II und die örtlichen Bauvorschriften Kratzer II treten mit dieser öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO in Kraft.

Der Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einschließlich der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung und den Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können im Rathaus Kirchdorf an der Iller, Rathausstraße 11, 88457 Kirchdorf an der Iller, Zimmer 4 während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt von Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften Auskunft verlangen. Zudem werden der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen im Internet unter www.kirchdorf-iller.de/gemeindeleben/bauen-wohnen/bauleitplanung eingestellt.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Gemeinde Kirchdorf an der Iller gelten gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzungen wird gem. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kirchdorf an der Iller geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Kirchdorf an der Iller unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Kirchdorf an der Iller, den 17.12.2020

gez. Rainer Langenbacher
Bürgermeister

SATZUNG

über den Bebauungsplan „Kratzer II“ in Kirchdorf

im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13b BauGB

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf an der Iller in öffentlicher Sitzung am 15.12.2020 den Bebauungsplan „Kratzer II“ in Kirchdorf im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13b BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Ingenieurbüros Funk, Riedlingen in der Fassung vom 07.12.2020. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan und Zeichenerklärung in der Fassung vom 07.12.2020
2. Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 07.12.2020
3. Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 07.12.2020

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Kratzer II“ in Kirchdorf tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt:
Kirchdorf, den 16.12.2020



Rainer Langenbacher
Bürgermeister

SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kratzer II“ in Kirchdorf

Nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), berichtigt am 25.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) in Verbindung § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf an der Iller in öffentlicher Sitzung am 15.12.2020 die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kratzer II“ in Kirchdorf im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13b BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Ingenieurbüros Funk, Riedlingen in der Fassung vom 07.12.2020. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem Lageplan mit Zeichenerklärung, den textlichen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften und deren Begründung jeweils in der Fassung vom 07.12.2020

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO (Landesbauordnung) handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt:
Kirchdorf, den 16.12.2020



Rainer Langenbacher
Bürgermeister